

Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen. Uebrigens bestimme Ich hiermit im Allgemeinen, daß in allen Fällen, in welchen Ich die Städteordnung im Großherzogthume Posen verleihe, der zehnte Titel derselben nicht zur Anwendung kommen soll. Kaysdorf, den 3ten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und der Polizei v. Kochow.

Berichtigung eines Druckfehlers.

in Beziehung auf das unter No. 1623. abgedruckte Gesetz vom 29ten Juni 1835.

In dem Abdrucke des Gesetzes vom 29ten Juni d. J. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Abfösungen zc. muß Seite 140 der Gesetzesammlung, §. 9. sub. b. in der 3ten Zeile dieses Absatzes statt: Geldwerths gelesen werden: Gutswerths. Berlin, den 23ten September 1835.

Das Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mähler.
Für den Kriegsminister: v. Schöler. Graf v. Alvensleben.

(No. 1653.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten September 1835., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Inowracław betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 22ten August c. will Ich der Stadt Inowracław im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831., mit Auschluss des auf die Provinz Posen nicht anwendbaren zehnten Titels derselben, verleihen, und haben Sie den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen. Breslau, den 24ten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

(No. 1654.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten September 1835., mittelst deren des Königs Majestät der Stadt Nakel im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 22ten August d. J. der Stadt Nakel im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-
(No. 1632—1636.) Ord-